

# Gemeindenachrichten

## Marktgemeinde Ollersdorf



Ausgabe 3

Juni 2025

*Liebe Ollersdorferinnen und Ollersdorfer !*

*Am Dienstag dieser Woche wurde Österreich durch einen Amoklauf in Graz, der 11 Menschen das Leben kostete, schwer erschüttert. Dass so etwas passieren kann, ist einerseits unfassbar, andererseits führt es uns aber auch vor Augen, dass selbst in einem friedlichen und sicheren Land wie Österreich immer die Gefahr besteht, Opfer solcher Taten zu werden. Unser Mitgefühl gilt vor allem den Angehörigen der Opfer sowie all jenen, die diese bangen Minuten live miterleben mussten.*

*Langsam, aber sicher, zieht der Sommer ins Land und die geplanten Arbeiten in unserer Gemeinde schreiten voran. In der nächsten Sitzung des Gemeinderates, die am 27. Juni stattfinden wird, werden die Arbeiten für die Sanierung des Wasserhochbehälters im Hocheck (im Bereich des Hauses Prenner) vergeben. Ebenso steht die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung dieser notwendigen Maßnahme auf der Tagesordnung. In die Endphase gekommen sind die Arbeiten zur Errichtung eines Radweges zwischen Ollersdorf und Stinatz, derzeit steht die Asphaltierung auf dem Programm. Mit der Installierung eines Quartiersspeichers im Ausmaß von 184 kW im Solar Two wurde für die Mitglieder der Energiegemeinschaft einerseits die Möglichkeit geschaffen, mehr Strom innerhalb der Energiegemeinschaft zu verbrauchen. Andererseits wurde damit für das Gemeindeamt, die Arztordination und das Feuerwehrhaus eine „Black-Out-Vorsorge“ für kritische Infrastruktur geschaffen. Ollersdorf ist übrigens die erste Gemeinde im Burgenland, die so einen „Energie-Hub“ geschaffen hat. Es zeigt sich also, dass wir wieder einmal unserer Vorreiterrolle in puncto Nutzung von erneuerbarer Energie gerecht werden. Dass dieses Engagement nicht nur eine Imageverbesserung, sondern auch Geld für die Gemeinde bringt, zeigt die Tatsache, dass vor kurzem ein weiterer Förderbetrag von rund 59.000 Euro von der EU-Kommission an die Gemeinde überwiesen wurde. Allen Schülerinnen und Schülern eine lustige und kurzweilige Ferienzeit und Ihnen allen eine erholsame Sommer- und Urlaubszeit wünscht Ihr*

Bürgermeister

## Gemeinderatsbeschlüsse

In seiner Sitzung am 23. April 2025 hat der Gemeinderat folgenden Beschluß gefasst:

\*) **Beauftragung der Brand Rechtsanwälte GmbH** zur Klärung des Sachverhaltes der Geltendmachung von Ansprüchen des Landes Burgenland gegenüber der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. in Höhe von Euro 80.031,70 aus den Jahren 1969 bis 2009 (Kanal B57)

## Änderungen in der Gemeindeverwaltung

Durch die Übernahme der Funktion des Klubobmanns von Bürgermeister und Amtsleiter **Bernd Strobl** im Burgenländischen Landtag, die mit dem Verbot der Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit verbunden ist, war es notwendig, auch in der Organisation der Gemeindeverwaltung Änderungen vorzunehmen.

Wir möchten Sie informieren, dass

- **Herr Andreas Popofsits mit Wirkung vom 27. April 2025 vom Bürgermeister zum Leiter des Gemeindeamtes** der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. bestellt wurde
- zur Unterstützung im Bereich der **Buchhaltung und Verwaltungsorganisation Herr Maximilian Toth mit 2. Juni 2025** als Teilzeitkraft für 15 Stunden pro Woche eingestellt wurde

Durch diese Maßnahmen ist für die Ortsbevölkerung von Ollersdorf i. Bgld. die bisher gewohnte Servicequalität für deren Anliegen weiterhin in vollem Umfang gegeben.

Wir wünschen den beiden viel Erfolg mit den neuen Herausforderungen und Arbeitsbereichen!

# Abbrennen von Sommer- sonnwendfeuern

Im Burgenland ist das Entfachen von Feuern im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

## Zeitlicher Rahmen:

Erlaubt sind Sommersonnwendfeuer am **Abend und in der Nacht von 13. auf den 14. Juni 2025, am Abend und in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni 2025 sowie am Abend und in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni 2025.**

## Öffentlichkeit:

Die Brauchtumsveranstaltung muss **allgemein zugänglich** sein. *Ein Abbrennen im privaten Garten stellt jedenfalls kein Brauchtumsfeuer dar.*

## Zulässige Materialien:

Es darf nur **trockenes, biogenes und nicht beschichtetes bzw nicht lackiertes Material** verbrannt werden.

## Sicherheitsvorkehrungen:

Eine **volljährige Aufsichtsperson hat ständig anwesend** zu sein. Ab einer Windgeschwindigkeit von 20 km/h ist das Abbrennen verboten. Der Mindestabstand zu benachbarten Gebäuden hat 25 m zu betragen. Brandschutz ist vorzusehen.

Bei Verstößen sieht das Gesetz **Strafen** von bis zu **Euro 3.630,00** vor (Bundesluftreinhaltegesetz).

Weitere Details finden Sie auch auf der Gemeindeapp Gemeinde24 bzw auf der Homepage der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld.

## **ID-AUSTRIA**

Aufgrund mehrfacher Anfragen dürfen wir auf die diesbezügliche Information auf der Homepage der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. bzw der Gemeindeapp Gemeinde24 hinweisen.

**Zuständig für die Neuausstellung der ID-Austria für Österreichische Staatsbürger sind die Bezirkshauptmannschaften.** Ein Termin für die Erstellung ist bei der BH Güssing aktuell nicht zu vereinbaren. Dies ist an Werktagen von 8:00 – 12:00 Uhr möglich.

Mitzubringen sind jedenfalls ein Mobiltelefon, ein amtlicher Lichtbildausweis (maximal 6 Jahre abgelaufen) bzw wenn nicht vorhanden zusätzlich ein aktuelles Passfoto.

# Illegale Müllablagerungen

Leider kommt es in letzter Zeit immer wieder vor, dass **illegale Müllablagerungen im Ortsgebiet** von Ollersdorf i. Bgld. vorgefunden werden. Was in den Köpfen dieser Menschen vor sich geht, ist leider nicht immer wirklich nachvollziehbar.

So wurde zB unweit der Abfallsammelstelle in Litzelsdorf auf einem Waldweg folgende Ablagerung gefunden und zur polizeilichen Anzeige gebracht:



Sollten Ihnen illegale Müllablagerungen bekannt sein, ersuchen wir Sie, diese dem Gemeindeamt zu melden.

## **Pflege von Grünflächen**

Die gesetzlichen Regelungen sehen dazu folgendes vor:

- a) **gewidmete Baulandflächen** müssen ortsüblich gepflegt, d.h. **zumindest 2 Mal im Jahr** gemäht werden
- b) **landwirtschaftliche Grünflächen außerhalb des Baulandes** müssen **zumindest 1 Mal im Jahr**, spätestens zwischen dem 1. und 30. August gemäht werden.
- c) **Blühflächen** dürfen frühestens mit 1. August, müssen aber bis 30. August gemäht werden.

**Thujenzäune bzw. sonstige Sträucher** gegenüber Wegen und Gehsteigen sind so zu pflegen, dass **die gesamte Breite des Gehsteiges frei bleibt** bzw. wenn kein Gehsteig vorhanden ist, zumindest das Bankett (von der Asphaltkante gerechnet 50 cm) frei bleibt.